

<p>§ 87 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (zu § 47 WHG)</p>	<p>§ 87 Feldmieten (s. Artikel 7 - Inkrafttreten 5 Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes)</p>
<p>(1) Das Fachministerium regelt, soweit es die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG erfordert, für die Überprüfung, ob die Bewirtschaftungsziele</p>	<p>(1) Das Lagern von festen Wirtschaftsdüngern und silierten Futter- oder Energiepflanzen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche ist der</p>

<p>nach § 47 Abs. 1 WHG erreicht sind oder erreicht werden können, durch Verordnung eine fachlichen Gesichtspunkten folgende Beschreibung des Grundwassers,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anforderungen an den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers und 3. eine Überwachung, Einstufung und Darstellung des Zustands des Grundwassers. 	<p>Wasserbehörde spätestens eine Woche nach dem Beginn der Ausführung anzuzeigen.</p>
<p>(2) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die zur Ergänzung der Richtlinie 2000/60/EG erlassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender Trends steigender Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser und für die Ausgangspunkte einer Trendumkehr nach Absatz 1 Nr. 2 und 2. Maßnahmen zur schrittweisen Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung. 	<p>(2) ¹Das Lagern nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der erzeugende Betrieb ausreichende Lagerkapazitäten auf befestigten und gedichteten Flächen besitzt, die den Bedarf für eine solche Maßnahme minimieren. ²Ausreichend sind Lagerkapazitäten, die bei Wirtschaftsdüngern mindestens 75 vom Hundert und bei Futter- oder Energiepflanzen das 1,1-fache der zu erwartenden jährlichen Erzeugung aufnehmen können. ³Bei verbindlichen Abnahmevereinbarungen kann der abnehmende Betrieb für die Beurteilung ausreichender Lagerkapazitäten mit herangezogen werden. ⁴Satz 1 gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren. ⁵Satz 1 gilt auch nicht für Futtersilage von Betrieben, deren Bestand an Rohfutter verzehrenden Nutztieren nicht größer ist als 100 Großvieheinheiten im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung.</p>

	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine kurzfristige Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern, die zur Ausbringung erforderlich ist.</p>
	<p>(4) ¹Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung nähere Anforderungen über die gebotene Sorgfalt beim Lagern von festen Wirtschaftsdüngern und silierten Futter- oder Energiepflanzen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche regeln. ²Die Anforderungen können sich insbesondere auf die Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen.</p>